

Amtsblatt der Europäischen Union

C 331



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 59. Jahrgang
9. September 2016

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 331/01 Euro-Wechselkurs 1

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2016/C 331/02 Aktualisierung der Liste der Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (Kodifizierter Text) 2

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 331/03 Bekanntmachung betreffend die Urteile in den verbundenen Rechtssachen C-186/14 P und C-193/14 P in Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 926/2009 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2272 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates 4

DE

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2016/C 331/04

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

8. September 2016

(2016/C 331/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1296	CAD	Kanadischer Dollar	1,4546
JPY	Japanischer Yen	114,80	HKD	Hongkong-Dollar	8,7615
DKK	Dänische Krone	7,4429	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5158
GBP	Pfund Sterling	0,84560	SGD	Singapur-Dollar	1,5201
SEK	Schwedische Krone	9,4945	KRW	Südkoreanischer Won	1 230,87
CHF	Schweizer Franken	1,0917	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,7057
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5255
NOK	Norwegische Krone	9,1950	HRK	Kroatische Kuna	7,4850
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 720,30
CZK	Tschechische Krone	27,021	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5664
HUF	Ungarischer Forint	308,06	PHP	Philippinischer Peso	52,945
PLN	Polnischer Zloty	4,3103	RUB	Russischer Rubel	72,1488
RON	Rumänischer Leu	4,4514	THB	Thailändischer Baht	39,220
TRY	Türkische Lira	3,3179	BRL	Brasilianischer Real	3,5982
AUD	Australischer Dollar	1,4632	MXN	Mexikanischer Peso	20,7145
			INR	Indische Rupie	74,9830

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Aktualisierung der Liste der Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (Kodifizierter Text) ⁽¹⁾

(2016/C 331/02)

Die Veröffentlichung der Liste der Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽²⁾ erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 39 des Schengener Grenzkodexes (Kodifizierter Text) mitteilen.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt wird eine monatlich aktualisierte Fassung auf die Webseite der Generaldirektion „Inneres“ gestellt.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

*Änderung der in ABl. C 324 vom 9.11.2013 veröffentlichten Angaben***LISTE DER GRENZÜBERGANGSSTELLEN****Flughäfen**A. Öffentliche ⁽³⁾

1. Brno — Tuřany
2. Karlovy Vary
3. Mnichovo Hradiřtĕ
4. Ostrava — Mořnov
5. Pardubice
6. Praha — Ruzynĕ

B. Nicht öffentliche ⁽⁴⁾

1. Beneřov
2. Āeskĕ Budĕjovice
3. Havlĕckĕv Brod
4. Hradec Krĕlovĕ
5. Chomutov
6. Kunovice
7. Letňany
8. Liberec
9. Plzeň — Lĕnĕ
10. Přeřov
11. Roudnice nad Labem
12. Vodochody
13. Vysokĕ Mĕto

⁽¹⁾ Siehe die Liste früherer Veröffentlichungen am Ende dieser Aktualisierung.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

⁽³⁾ Je nach Kategorie der Nutzer lassen sich die zivilen internationalen Flughäfen in öffentliche und nicht öffentliche Flughäfen einteilen. Die öffentlichen Flughäfen nehmen entsprechend ihren technischen und betriebswirtschaftlichen Kapazitäten alle Flugzeuge an.

⁽⁴⁾ Die Nutzer der nicht öffentlichen Flughäfen werden vom Amt für zivile Luftfahrt auf Vorschlag des jeweiligen Flughafenbetreibers festgelegt.

C. Militärisch ⁽¹⁾

1. Čáslav

2. Kbely

3. Náměšť

Liste der früheren Veröffentlichungen

ABl. C 316 vom 28.12.2007, S. 1	ABl. C 111 vom 18.4.2012, S. 3
ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 16	ABl. C 183 vom 23.6.2012, S. 7
ABl. C 177 vom 12.7.2008, S. 9	ABl. C 313 vom 17.10.2012, S. 11
ABl. C 200 vom 6.8.2008, S. 10	ABl. C 394 vom 20.12.2012, S. 22
ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 13	ABl. C 51 vom 22.2.2013, S. 9
ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 10	ABl. C 167 vom 13.6.2013, S. 9
ABl. C 37 vom 14.2.2009, S. 10	ABl. C 242 vom 23.8.2013, S. 2
ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 20	ABl. C 275 vom 24.9.2013, S. 7
ABl. C 99 vom 30.4.2009, S. 7	ABl. C 314 vom 29.10.2013, S. 5
ABl. C 229 vom 23.9.2009, S. 28	ABl. C 324 vom 9.11.2013, S. 6
ABl. C 263 vom 5.11.2009, S. 22	ABl. C 57 vom 28.2.2014, S. 4
ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 17	ABl. C 167 vom 4.6.2014, S. 9
ABl. C 74 vom 24.3.2010, S. 13	ABl. C 244 vom 26.7.2014, S. 22
ABl. C 326 vom 3.12.2010, S. 17	ABl. C 332 vom 24.9.2014, S. 12
ABl. C 355 vom 29.12.2010, S. 34	ABl. C 420 vom 22.11.2014, S. 9
ABl. C 22 vom 22.1.2011, S. 22	ABl. C 72 vom 28.2.2015, S. 17
ABl. C 37 vom 5.2.2011, S. 12	ABl. C 126 vom 18.4.2015, S. 10
ABl. C 149 vom 20.5.2011, S. 8	ABl. C 229 vom 14.7.2015, S. 5
ABl. C 190 vom 30.6.2011, S. 17	ABl. C 341 vom 16.10.2015, S. 19
ABl. C 203 vom 9.7.2011, S. 14	ABl. C 84 vom 4.3.2016, S. 2
ABl. C 210 vom 16.7.2011, S. 30	ABl. C 236 vom 30.6.2016, S. 6
ABl. C 271 vom 14.9.2011, S. 18	ABl. C 278 vom 30.7.2016, S. 47
ABl. C 356 vom 6.12.2011, S. 12	

⁽¹⁾ Die internationalen militärischen Flughäfen dienen dem Bedarf der Streitkräfte der Tschechischen Republik und anderer befugter, vom Verteidigungsministerium der Tschechischen Republik betrauter Nutzer.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung betreffend die Urteile in den verbundenen Rechtssachen C-186/14 P und C-193/14 P in Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 926/2009 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2272 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates

(2016/C 331/03)

Urteile

In seinem Urteil vom 7. April 2016 in den verbundenen Rechtssachen C-186/14 P und C-193/14 P hat der Gerichtshof der Europäischen Union die Rechtsmittel zurückgewiesen, mit denen ArcelorMittal Tubular Products Ostrava a.s., ArcelorMittal Tubular Products Roman SA, Benteler Deutschland GmbH, vormals Benteler Stahl/Rohr GmbH, Ovako Tube & Ring AB, Rohrwerk Maxhütte GmbH, Dalmine SpA, Silcotub SA, TMK-Artrom SA, Tubos Reunidos SA, Vallourec Oil and Gas France SAS, vormals Vallourec Mannesmann Oil & Gas France SAS, Vallourec Tubes France SAS, vormals V & M France SAS, Vallourec Deutschland GmbH, vormals V & M Deutschland GmbH, Voestalpine Tubulars GmbH & Co. KG, Železiarne Podbrezová a.s. (im Folgenden „ArcelorMittal u. a.“) sowie der Rat der Europäischen Union die Aufhebung des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 29. Januar 2014 in der Rechtssache *Hubei Xinyegang Steel Co. Ltd gegen Rat der Europäischen Union* (T-528/09) beantragt hatten; mit diesem Urteil war dem Antrag der Hubei Xinyegang Steel Co. Ltd auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 926/2009 des Rates vom 24. September 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China stattgegeben worden ⁽¹⁾.

Folgen

Als direkte Folge der Urteile gelten die in die Europäische Union getätigten Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von Hubei Xinyegang Steel Co. Ltd hergestellt wurden, als Einfuhren, die zu keinem Zeitpunkt Antidumpingmaßnahmen unterlegen haben; die bisher erhobenen Zölle müssen daher im Einklang mit den geltenden Zollvorschriften zurückgezahlt werden.

Eine weitere Folge der Urteile betrifft alle anderen chinesischen ausführenden Hersteller nahtloser Rohre, deren Einfuhren nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2272 der Kommission ⁽²⁾ derzeit Antidumpingzöllen unterliegen. Diese Folge ist Gegenstand dieser Bekanntmachung.

Wiederaufnahme

Da die in den Urteilen festgestellten Unrechtmäßigkeiten den Inhalt der von den Unionsorganen getroffenen Feststellungen zu einer drohenden Schädigung betreffen, hat die Kommission beschlossen, die Antidumpinguntersuchung betreffend Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, die zum Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2272 führte, wiederaufzunehmen.

Die Wiederaufnahme beschränkt sich auf die Frage der Aufhebung der nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2272 verlängerten Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, was die betreffenden Zölle für die in dieser Verordnung aufgeführten anderen chinesischen ausführenden Hersteller als Hubei Xinyegang Steel Co. Ltd. anbelangt. Im Rahmen der Untersuchung soll geprüft werden, ob es im Lichte der in Rede stehenden Urteile des Gerichtshofs und des Gerichts angezeigt ist, diese Verordnung aufzuheben.

⁽¹⁾ ABl. L 262 vom 6.10.2009, S. 19.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2272 der Kommission vom 7. Dezember 2015 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 322 vom 8.12.2015, S. 21).

Schriftliche Beiträge

Alle interessierten Parteien werden gebeten, ihren Standpunkt zu Fragen, die sich auf die Wiederaufnahme der Untersuchung beziehen, unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise innerhalb von 20 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Wiederaufnahme der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

Schriftliche Beiträge und Schriftwechsel

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben sollten nicht dem Urheberrecht unterliegen. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den interessierten Parteien dieser Untersuchung die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge und Schreiben, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Limited“⁽¹⁾ tragen.

Interessierte Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Limited“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung⁽²⁾ eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassungen sollten so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglichen. Legt eine interessierte Partei, die vertrauliche Informationen übermittelt, hierzu keine nichtvertrauliche Zusammenfassung im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so können diese vertraulichen Informationen unberücksichtigt bleiben.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, per E-Mail zu übermitteln; ausgenommen sind umfangreiche Antworten, die auf CD-ROM oder DVD persönlich abzugeben oder per Einschreiben zu übermitteln sind. Verwenden die interessierten Parteien E-Mail, erklären sie sich mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum Schriftwechsel mit der Europäischen Kommission bei Handelsschutzuntersuchungen („CORRESPONDENCE WITH THE EUROPEAN COMMISSION IN TRADE DEFENCE CASES“) einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/june/tradoc_148003.pdf. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine funktionierende offizielle Mailbox des Unternehmens handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, kommuniziert sie ausschließlich per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Leitlinien für Übermittlungen per E-Mail, sind dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien zu entnehmen.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: TRADE-SPT-COURT@ec.europa.eu

Anhörungsbeauftragter

Interessierte Parteien können sich an den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren wenden. Er fungiert als Schnittstelle zwischen den interessierten Parteien und den untersuchenden Kommissionsdienststellen. Er befasst sich mit Anträgen auf

⁽¹⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Limited“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

⁽²⁾ Die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (im Folgenden „Grundverordnung“) wurde durch die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.) aufgehoben und ersetzt.

Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und Anträgen Dritter auf Anhörung. Der Anhörungsbeauftragte kann die Anhörung einer einzelnen interessierten Partei ansetzen und als Vermittler tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können.

Eine Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Wiederaufnahme der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

Der Anhörungsbeauftragte bietet den Parteien außerdem Gelegenheit, bei einer Anhörung ihre unterschiedlichen Ansichten zu Fragen vorzutragen, die unter anderem die Umsetzung der Urteile betreffen, und diesbezügliche Gegenargumente vorzubringen.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten des Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der Generaldirektion Handel entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>

Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet ⁽¹⁾.

Unterrichtung

Alle interessierten Parteien, einschließlich der ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China und des Wirtschaftszweigs der Union, werden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Umsetzung der Urteile erfolgen soll, und werden Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2016/C 331/04)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„MIEL VILLUERCAS-IBORES“

EU-Nr.: ES-PDO-0005-01268 — 21.10.2014

g.U. (X) g.g.A ()

1. Name

„Miel Villuercas-Ibores“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Spanien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.4. Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Der Honig „Miel Villuercas-Ibores“ wird von Bienen der Art *Apis mellifera* aus einheimischer Vegetation gewonnen.

Entsprechend den unterschiedlichen Vegetationsgebieten werden die folgenden Honigarten definiert:

- Retama-Honig (von Blüten der *Retama sphaerocarpa*).
- Edelkastanienhonig (von Blüten der *Castanea sativa*).
- Blütenhonig.
- Honigtauhonig.

- a) Gemeinsame Merkmale der unter die geschützte Ursprungsbezeichnung „Miel Villuercas-Ibores“ fallenden Honige:

Physikalische eigenschaften	
Feuchtigkeitsgehalt	14-17 %
Chemische Eigenschaften	
HMF-Gehalt (zum Zeitpunkt der Vermarktung)	< 10 mg/kg
Elektrische Leitfähigkeit	Mindestens 0,8 mS/cm (Edelkastanienhonig und Honigtauhonig) Höchstens 0,8 mS/cm (Retama-Honig und Blütenhonig)

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Chemische Eigenschaften	
Saccharosegehalt	< 5 g/100 g
Fructose + Glucose	> 60 g/100 g (allgemein) > 45 g/100 g (Honigtau Honig)

b) Melissopalynologische Eigenschaften:

Retama-Honig: > 50 % *Retama sphaerocarpa*.

Edelkastanienhonig: > 70 % *Castanea sativa*.

Blütenhonig: Hierbei handelt es sich um Honig, der zu Beginn des Sommers gesammelt wird. In seinem Pollenspektrum schlagen sich die Blütenvielfalt der vorangegangenen Monate mit einem hohen Gehalt an Pollen von Pflanzen aus den Familien der Hülsenfrüchtler, Buchengewächse, Heidekrautgewächse, Lippenblütler und/oder Zistrosengewächse sowie die typischen Merkmale des Gebiets nieder.

Honigtau Honig: Hierbei handelt es sich um Honig, der von Bienen aus Absonderungen lebender Pflanzenteile oder darauf befindlichen Sekreten produziert wird, insbesondere bei Arten aus der Familie der *Fagaceae*, die der Gattung *Quercus* angehören. Hinzu kommt ein geringer Anteil an Pollen von Pflanzen aus den Familien der für das Gebiet typischen Buchengewächse, Heidekrautgewächse, Lippenblütler und/oder Zistrosengewächse.

Der Honig wird zum Ende des Sommers hin gewonnen, wenn sich die Pflanzenblüte im Sammelgebiet auf ihrem Jahrestiefpunkt befindet.

c) Diastaseaktivität: mindestens 30.

d) Organoleptische Eigenschaften:

Retama-Honig: Helle bis dunklere Bernsteinfarbe mit rötlichen Farbreflexen; hocharomatisch und süß im Geschmack.

Edelkastanienhonig: Dunkle Bernsteinfarbe mit rötlichen oder grünlichen Nuancen. Kräftiges Aroma. Leicht säuerlich, bitter und adstringierend.

Blütenhonig: Je nach Blüten von heller bis dunkler Bernsteinfarbe mit unterschiedlichem Aroma und Geschmack.

Honigtau Honig: Dunkle Bernsteinfarbe, weniger süßer Geschmack und intensiver, charakteristischer Geruch.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Der Honig muss ausschließlich aus Bienenstöcken stammen, die sich im Erzeugungsgebiet befinden. Eine Wanderhaltung über die Gebietsgrenzen hinaus ist nicht zulässig.

Entfernung der Bienen von den Waben mithilfe von Abkehrbesen und/oder Smokern.

Entdeckelung der Waben mithilfe herkömmlicher Verfahren unter Einsatz von Messern oder Kämmen.

Extraktion des Honigs durch Zentrifugieren der Waben.

Lagerung des Honigs in Fässern oder Reifetanks.

Abklärung und Filterung des Honigs zur Beseitigung von Verunreinigungen.

In Ausnahmefällen, wenn aufgrund einer schlechten Ernte das Überleben des Bienenstocks gefährdet ist, ist eine Zufütterung der Bienen außerhalb des Zeitraums des Nektareintrags zulässig. Diese Zufütterung kann mit einem oder mehreren der folgenden Produkte geschehen: Honig aus dem betreffenden Bienenstock, Saccharose (Rohrzucker), Glucose und Fruchtsirup.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Der abgefüllte Honig besitzt eine flüssige (dünnflüssige) oder feste (kristallisierte) Konsistenz.

Kristallisierter Honig wird für die Abklärung und Abfüllung auf eine Temperatur von maximal 45 °C erwärmt.

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Der Honig wird mit einem nummerierten Kontrollkettchen versehen, auf dem sich das Bildzeichen der geschützten Ursprungsbezeichnung befindet. Dieses wird in den Abfüllbetrieben so angebracht, dass eine nochmalige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Etiketten müssen zwingend das EU-Zeichen und das Bildzeichen der geschützten Ursprungsbezeichnung „Miel Villuercas-Ibores“ aufweisen.

Das Bildzeichen der geschützten Ursprungsbezeichnung „Miel Villuercas-Ibores“ ist nachfolgend dargestellt:



Im rechten Teil ist der Name der Region Extremadura neben einer Karte abgebildet, auf der mithilfe eines doppelten Kreises das Erzeugungsgebiet des Honigs gezeigt wird.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das geografische Gebiet zur Erzeugung dieses Honigs befindet sich innerhalb der Autonomen Region Extremadura (Spanien) im Südosten der Provinz Cáceres. Es umfasst insgesamt 27 Gemeinden, die die *Comarca* Villuercas-Ibores bilden und allesamt in der Provinz Cáceres liegen.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Natürliche Einflüsse

Die *Comarca* Villuercas-Ibores befindet sich in einer außerordentlich zerklüfteten und unwegsamen Bergregion, deren Höhenlagen aus Felsen aus armorikanischen Quarziten sowie Schiefer- und Sandsteinen bestehen. Der höchste Punkt (1 601 m) befindet sich im Gebirgsmassiv La Villuerca. Das hydrografische Netz setzt sich aus einer Reihe von Flüssen zusammen, die dem Wassereinzugsgebiet des Tajo und des Guadiana angehören. Die Niederschlagsmenge entspricht einem subfeuchten Ombroklima und liegt daher höher als in den meisten Regionen der Autonomen Region Extremadura.

Die Böden gehören nach der Bodenklassifikation des US-Landwirtschaftsministeriums (USDA) den Entisolen, Inceptisolen und Alfisolen an. Die Entisole bilden sehr enge Streifen entlang der Auen der Flüsse Ruecas und Silvadillos. Die Inceptisole befinden sich vorwiegend an den Nordhängen der Berge. Die Alfisole befinden sich im südlichen Teil des Gebiets an den Flussterrassen und an den Fußflächen. Die Böden eignen sich kaum für die Landwirtschaft und werden daher eher für die Forstwirtschaft genutzt.

Die *Comarca* Villuercas-Ibores verfügt entsprechend dem biogeografischen Gebiet, in dem sie sich befindet (Ladero, 1987) über eine äußerst reichhaltige Flora. Zudem werden große Teile des Geländes von Weiden und Niederwäldern bedeckt, in denen die Bienen reichlich Nektar von einheimischen Pflanzen sammeln können, aus dem ein Honig von ausgezeichneter Qualität gewonnen wird. Hinzu kommt ein üppiger Baumbestand mit Steineichen, Korkeichen, Edelkastanien und Pyrenäen-Eichen, die die Bienen mit Nahrung in Form von Nektar, Pollen und Honigtau versorgen. Trotz des allgemeinen Vorkommens von Hochwald- und Weidepflanzenarten in der *Comarca* stellen Edelkastanien, Olivenbäume, Buschhölzer und Zistrosen neben großen Eichenwäldern die wichtigsten Pflanzenarten im Gebiet dar.

Unter den unzähligen Pflanzenarten, von denen sich die Bienen ernähren können, werden im Folgenden einige für die Honigproduktion wichtige Pflanzen hervorgehoben, die in der *Comarca* Villuercas-Ibores eine größere Rolle spielen und alle im Erzeugungsgebiet heimisch sind:

Familie der BORAGINACEAE: *Echium plantagineum* L. (Wegerichblättriger Natternkopf, Wegerich-Natternkopf), *Anchusa azurea* Miller (Italienische Ochsenzunge).

Familie der BRASSICACEAE: *Raphanus raphanistrum* L. (Wilder Rettich, Acker-Rettich, Hederich).

Familie der ERICACEAE: *Erica australis* L. (Spanische Heide), *Erica lusitanica* Rudolphi (Portugiesische Heide), *Erica umbellata* L. (Doldige Heide), *Calluna vulgaris* (L.) Hull (Besenheide), *Arbustus unedo* L. (Westlicher Erdbeerbaum).

Familie der FABACEAE: *Retama sphaerocarpa* L. (Gewöhnliche Retama), *Trifolium stellatum* L. (Stern-Klee), *Genista tridentata* (Dreizähnliger Ginster), *Cytisus multiflorus* (Vielblütiger Geißklee oder Spanischer Geißklee).

Familie der FAGACEAE: *Castanea sativa* Miller (Edelkastanie), *Quercus pyrenaica* Willd. (Pyrenäen-Eiche), *Quercus rotundifolia* L. (Steineiche), *Quercus suber* L. (Korkeiche).

Familie der LAMIACEAE: *Lavandula stoechas* ssp. *pedunculata* Miller (Schopflavendel), *Rosmarinus officinalis* L. (Rosmarin).

Familie der ROSACEAE: *Rubus ulmifolius* Schott (Mittelmeer- oder Ulmenblatt-Brombeere).

Familie der APIACEAE (UMBELLIFEREN): *Eryngium campestre* L. (Feld-Mannstreu).

Familie der CISTACEAE: *Cistus ladanifer* L. (Lack- oder Ladanum-Zistrose), *Cistus* spp. und *Halimium* spp. (Zistrosen im Allgemeinen).

Menschliche Einflussfaktoren

Die *Comarca* Villuercas-Ibores wird seit jeher mit der Imkerei in Verbindung gebracht. Konkrete Belege hierfür reichen mindestens bis zum Jahr 1086 zurück und umfassen herausragende Begebenheiten wie das Wunder der Jungfrau von Guadalupe (1575). Bis zur heutigen Zeit haben sich in der Geografie der *Comarca* zahlreiche Toponyme erhalten, die sowohl an die Bienen und Pflanzen erinnern (Castañar, Carrascalejo oder Peraleda) als auch an die Imkertätigkeit des Menschen, zum Beispiel Gebietsnamen wie „La Umbría del Colmenar“ in der Gemeinde Cañamero oder „El Arroyo del Enjambrero“ und „Valle del Enjambrero“ in der Gemeinde Alía.

Das Erzeugungsgebiet ist eindeutig ländlich und gebirgig geprägt. Die Gemeinden weisen eine niedrige Bevölkerungsdichte auf, und Ackerbau und Viehzucht sind die wichtigste Lebensgrundlage. In Verbindung mit der Tatsache, dass die einheimische Flora praktisch vom Menschen unverfälscht geblieben ist, führen diese Umstände dazu, dass sich das Gebiet gut für die Imkerei eignet. Dabei wird der Honig nach wie vor mit handwerklichen Verfahren extrahiert, um die Qualität und die Eigenschaften dieses Erzeugnisses in vollem Umfang zu bewahren.

Unter den traditionellen Imkereiverfahren des Erzeugungsgebiets ist besonders das Verfahren zur Honiggewinnung hervorzuheben. So findet keine Wanderhaltung statt, und die Bienenstöcke dürfen nur innerhalb des Erzeugungsgebiets verlegt werden.

Ein weiteres wichtiges Merkmal des Verfahrens besteht darin, dass der Honig aus dem letzten Schnitt als Nahrung für die Bienen im Stock verbleibt. Auf diese Weise gehen die Imker im Gebiet einer nicht-intensiven Nutzung der Bienenstöcke nach. Beim Ausschneiden der Waben im Herbst wird somit nicht der gesamte Honig extrahiert, sondern eine für die Ernährung der Bienen erforderliche Menge im Bienenstock belassen. Dadurch wird der unverminderte Fortbestand des Bienenvolks ebenso gesichert wie die nachhaltige Nutzung des Bienenstocks.

Besonderheit des Erzeugnisses

Das Erzeugungsgebiet stellt aufgrund seiner langen Imkereitradition eines der wichtigsten Gebiete der Region Extremadura dar, in dem die Imker bereits seit Jahrhunderten Honig aus einheimischen Pflanzen gewinnen. Der Name „Miel Villuercas-Ibores“ wurde aufgrund des jahrhundertealten hohen Ansehens der Honiggewinnung in diesem Gebiet, der traditionellen und handwerklichen Imkereiverfahren und der besonderen Eigenschaften des Honigs infolge der naturbelassenen Umwelt, in der er erzeugt wird, gewählt.

Darüber hinaus wird im Gegensatz zu anderen Regionen in der Autonomen Region Extremadura keine Wanderhaltung betrieben, sodass der gewonnene Honig hinsichtlich seiner Zusammensetzung sehr homogen ist und seine besonderen Eigenschaften allein dem Zusammenwirken der natürlichen und menschlichen Einflussfaktoren des geografischen Umfelds zu verdanken hat, das von der geschützten Ursprungsbezeichnung „Miel Villuercas-Ibores“ abgedeckt wird.

Entsprechend der traditionellen Gewinnung belegen die folgenden Werte des fertigen Erzeugnisses die hohe Qualität des Honigs:

- Charakteristisch niedrige HMF-Werte, die auf die Frische und die handwerkliche Gewinnung des Honigs hinweisen.
- Geringe Feuchtigkeitswerte, an denen sich die Reife zeigt, die dadurch entsteht, dass die Waben dank der nicht-intensiven Nutzung gedeckelt bleiben.
- Hohe Werte für Diastaseaktivität aufgrund der Frische des Honigs.
- Für die Art der gesammelten Pflanzenpollen charakteristische elektrische Leitfähigkeitswerte und organoleptische Eigenschaften.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses

Mithilfe einer Analyse der verschiedenen Pollenspektren konnten die geografischen Merkmale ermittelt werden, die den Honig „Miel Villuercas-Ibores“ prägen. Die Anteile aller enthaltenen Pflanzenpollen ergeben homogene Pollenprofile, die für das Gebiet typisch sind und maximal 1 % Pollen von Kulturpflanzen oder nicht einheimischen Pflanzen beinhalten.

Ein anderes besonderes Merkmal dieses einzigartigen geografischen Gebiets, das kürzlich von der Unesco den Namen Geoparque Mundial Villuercas Ibores Jara verliehen bekam, ist der Honigtau Honig. Dieser Honig dient den Bienen in der Zeit von September bis Oktober als Nahrungsgrundlage, wenn die Blütezeit sich dem Ende zuneigt oder ganz vorbei ist und somit kein Nektar zur Gewinnung von Honig verfügbar ist. Er wird aus Absonderungen lebender Teile von Pflanzen der Familie der *Fagaceae* oder aus darauf befindlichen Sekreten gewonnen, die von bestimmten Insekten stammen. So wird das Überleben der Bienen in den Monaten ohne Nektarvorkommen gesichert, denn die Bienenstöcke werden nicht in andere Gebiete verlegt, in denen Pflanzen in Blüte stehen. Die dadurch entstehende geringere Süße des Honigtau Honigs schlägt sich auch in seinem Glucose+Fructose-Index (> 45 g/100 g) nieder und unterscheidet ihn von anderen Honigtauen aus anderen Gebieten.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation:

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung).

http://www.gobex.es/filescms/con03/uploaded_files/SectoresTematicos/Agroalimentario/Denominacionesdeorigen/PC_mielVilluercasIbores.pdf

